

Entscheidung Aktenzeichen NetzDG0312022

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Nutzerkommentar, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen den Tatbestand der Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener gem. § 189 StGB und ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 25.03.2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 04.04.2022 durch Mehrheitsbeschluss wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt erfüllt Tatbestand des § 189 StGB und ist damit

rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

A. Sachverhalt

Zu prüfender Inhalt ist der Kommentar, den ein Nutzer unter einem Beitrag auf der Internetplattform [...] veröffentlicht hat. Zum Zeitpunkt der Prüfung ist der Kommentar nach Angabe der Plattform etwa 2 Wochen alt. Der Kommentar ist ohne Zugangshindernisse für jeden [...] -Nutzer unter folgender URL abrufbar:

[...]

Der Beitrag, unter welchem der betreffende Kommentar veröffentlicht wurde, besteht allein aus einem Bild, namentlich einem Porträt nebst Beschriftung. Vor schwarzem Hintergrund ist dabei das Gesicht von George Floyd zu erkennen. Der unterhalb des Gesichts erkennbare Schriftzug lautet zudem „GEORGE FLOYD“.

Der hier gegenständliche Kommentar unter dem Bild lautet im Original

„This is your martyr? A drug dealer who threatened pregnant woman and was knee deep in drugs everyday?“

Unklar ist insoweit die Bedeutung des Aussagebestandteils “[...] who threatened pregnant woman [...]”. Sofern mehrere schwangere Frauen gemeint sind, müsste der Bestandteil an sich “[...] who threatened pregnant women [...]” lauten. Sofern eine schwangere Frau gemeint ist, müsste der Bestandteil “[...] who threatened a pregnant woman [...]” lauten.

Unter Beachtung dieser alternativen Interpretationsmöglichkeiten wird der Kommentar anlässlich der Prüfung seitens des Prüfungsausschusses auf Deutsch wie folgt übersetzt:

„Dies ist dein Märtyrer? Ein Drogendealer, der schwangere Frauen/eine schwangere Frau bedrohte und jeden Tag knietief in Drogen stand?“

Ohne weitere Angaben rügt der Beschwerdeführer insoweit einen Verstoß gegen die §§ 185, 186, 187, 189 StGB.

B. Entscheidungsgründe

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Zu den in § 1 Abs. 3 NetzDG genannten Tatbeständen gehören die §§ 185, 186, 187 StGB sowie seit dem 01.02.2022 auch § 189 StGB.

Der Tatbestand der Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener gem. § 189 StGB wurde durch den Kommentar verwirklicht.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

I.

Die Tatbestände gem. §§ 185, 186, 187 StGB setzen voraus, dass die Ehre einer lebenden Person verletzt wurde. Da es sich bei der durch den Kommentar in Bezug genommenen Person um den verstorbenen George Floyd handelt, können diese Tatbestände keine Anwendung finden und scheiden daher aus.

II.

Der Tatbestand gem. § 189 StGB setzt voraus, dass das Andenken eines Verstorbenen verunglimpft wurde.

Der Kommentar trifft verschiedene Äußerungen in Bezug auf George Floyd, der am 25. Mai 2020 in Folge eines Polizeieinsatzes in der Stadt Minneapolis im US-Bundesstaat Minnesota verstorben ist. Er bezieht sich mithin auf einen Verstorbenen.

Eine Verunglimpfung liegt derweil im Fall einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der in den §§ 185-187 StGB enthaltenen Schutzgüter vor, wobei eine Verleumdung stets, eine üble Nachrede sofern sie einiges Gewicht hat und eine einfache Beleidigung nur dann ausreicht, wenn sie unter

gravierenden Begleitumständen erfolgt (vgl. LG Berlin, 18.03.2013 - (574) 231 Js 2310/11 Ns (145/12); AG Hannover, Urt. v. 18.12.2013 - 220 Bs 1/12).

1.

Hinsichtlich der Einordnung der im Rahmen des Kommentars getroffenen Aussagen ist zunächst zwischen Tatsachenbehauptungen und Werturteilen zu differenzieren.

Tatsachen sind dabei insbesondere äußere Geschehnisse, Zustände und Verhältnisse, die Gegenstand sinnlicher Wahrnehmung sein können und dem Beweis zugänglich sind. Insoweit kommt es auch darauf an, ob diese Tatsachen als erweislich wahr einzustufen sind.

Werturteile sind hingegen Ausdruck individueller Wertschätzung und nicht dem Beweis zugänglich.

Vor diesem Hintergrund stellen sich die getroffenen Aussagen im Einzelnen wie folgt dar:

a) „Drogendealer“

Soweit George Floyd als „Drogendealer“ bezeichnet wird, handelt es sich um eine dem Beweis zugängliche Behauptung dahingehend, dass er Drogen verkauft hat und daher um eine Tatsachenbehauptung.

Der umfangreichen Berichterstattung über den Lebensweg von George Floyd ist zu entnehmen, dass er wiederholt aufgrund des Besitzes oder Verkaufs von unerlaubten Drogen verurteilt worden ist (siehe nur <https://www.politifact.com/factchecks/2021/jul/28/facebook-posts/post-exaggerates-george-floyds-criminal-history/> ; <https://www.houstonchronicle.com/news/houston-texas/houston/article/George-Floyd-Houston-Texas-change-the-world-15322149.php> ; <https://www.washingtonpost.com/graphics/2020/national/george-floyd-america/policing/>).

Im Rahmen dieser Beurteilung ist daher davon auszugehen, dass es sich insoweit um eine wahre Tatsachenbehauptung handelt.

b) „schwängere Frauen/eine schwängere Frau bedroht“

Auch die Behauptung, dass George Floyd schwängere Frauen/eine schwängere Frau bedroht habe, ist dem Beweis zugänglich und damit eine Tatsachenbehauptung.

Den verfügbaren Quellen (s.o.) ist lediglich zu entnehmen, dass George Floyd in einem Fall aufgrund der Bedrohung einer Frau verurteilt wurde.

Hinsichtlich der unklaren Bedeutung des Aussagebestandteils sei insoweit angemerkt, dass für eine Mehrzahl derartiger Handlungen den verfügbaren Quellen keinerlei Anhaltspunkte zu entnehmen sind. Da im Zweifel eine Auslegung des Kommentars zu Gunsten des Verfassers angezeigt ist, ist im Rahmen dieser Prüfung jedoch davon auszugehen, dass lediglich eine Frau gemeint war.

Bei der Behauptung, die betreffende Frau sei schwanger gewesen, handelt es sich aber offenbar um eine verbreitete Falschinformation (siehe

<https://www.politifact.com/factchecks/2021/jul/28/facebook-posts/post-exaggerates-george-floyds-criminal-history/>).

Insgesamt ist diese Tatsachenbehauptung aufgrund der Unterstellung, George Floyd habe eine schwangere Frau bedroht, daher als nicht erweislich wahr zu qualifizieren.

c) „jeden Tag knietief in Drogen stand“

Die Behauptung, George Floyd habe „jeden Tag knietief in Drogen gestanden“ impliziert, dass er Umgang mit Drogen hatte und stellt damit eine dem Beweis zugängliche Tatsachenbehauptung auf. Diese ist dabei Tatsachekern der darüberhinausgehenden individuellen Wertung „jeden Tag knietief“, welche als Ausdruck einer besonderen Intensität des Drogenkonsums nach Ansicht des Verfassers nahelegt.

Der Tatsachekern der Aussage ist, angesichts der Tatsache, dass der Autopsiebericht George Floyds eine Intoxikation mit verschiedenen Drogen ergab (siehe nur <https://minnesota.cbslocal.com/2020/06/03/full-george-floyd-autopsy-report-released-says-he-tested-positive-for-covid-19/>) und mehrere Verurteilungen aufgrund des Umgangs mit Drogen erfolgten (s.o.), im Rahmen dieser Beurteilung als wahr zu unterstellen.

2.

Aus diesen Aussagen ergibt sich eine Verunglimpfung des Andenkens des Verstorbenen i.S.d. § 189 StGB.

Zwar folgt eine solche nicht aus den als wahr zu klassifizierenden Tatsachenbehauptung, da das Andenken der Person durch die Wahrheit nicht verunglimpft wird. Ebenso wiegt das auf einem wahren Tatsachekern beruhende Werturteil nicht hinreichend schwer, um eine solche Verunglimpfung anzunehmen.

Die Behauptung, George Floyd habe eine schwangere Frau bedroht, stellt jedoch zumindest eine Verletzung des nach § 186 StGB geschützten Gutes dar. Im Rahmen des § 189 StGB ist dies im Sinne eines Freihaltens des Andenkens von nicht erweislich wahren Behauptungen von einigem Gewicht zu verstehen.

Wie bereits festgestellt, sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, welche die Wahrheit der Behauptung stützen würden. Der Umstand, dass es zu einer Verurteilung George Floyds aufgrund der Bedrohung einer Frau gekommen ist, ändert daran nichts. Denn die Behauptung geht über diese Tatsache erheblich hinaus.

Dies gilt unabhängig davon, dass die Aussage aufgrund der unklaren Formulierung auch dahingehend verstanden werden kann, dass eine Mehrzahl derartiger Vorkommnisse unterstellt wird, was eine wiederholte Entscheidung für dieses Verhalten und damit eine weitere Schwere des Vorwurfs vermitteln würde.

Denn aus dem übrigen, nicht erweislich wahren Teil der Behauptung ergibt sich bereits das besondere Gewicht der Ehrverletzung:

Die Bedrohung einer schwangeren Frau beinhaltet stets auch die Bedrohung des ungeborenen Kindes, das in jedem Fall unschuldig und nicht wehrfähig ist.

Eine darauf gerichtete Behauptung suggeriert einen besonders hohen Grad der Skrupellosigkeit, stellt die betroffene Person auf sittlich niedrigste Stufe und zielt auf eine gesellschaftliche Ächtung des Betroffenen ab.

Die damit vollzogene grobe Belastung des Andenkens des Verstorbenen, kaum 2 Jahre nach dessen Tod und bei andauerndem hohem Interesse an dessen Person, wirkt derart schwer, dass sie als tatbestandsmäßige Verunglimpfung i.S.d. § 189 StGB zu klassifizieren ist.

3.

Diese ist auch als rechtswidrig einzustufen. Insbesondere kann keine Rechtfertigung aufgrund einer Wahrnehmung berechtigter Interessen gem. § 193 StGB erfolgen.

Dies steht auch im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen, wonach die Beurteilung von Äußerungen stets in dem konkreten – ggf. politischen oder gesellschaftlichen - Kontext der Behauptung erfolgen muss, um der Meinungsfreiheit des sich Äußernden gem. Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG hinreichend Rechnung zu tragen (vgl. BVerfG, 24.01.2018 - 1 BvR 2465/13, Rz. 18).

Insoweit sei angemerkt, dass sich der Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG auch auf die Äußerung von Tatsachen erstreckt, soweit sie Dritten zur Meinungsbildung dienen können, sowie auf Äußerungen, in denen sich Tatsachen und Meinungen vermengen und die insgesamt durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt sind (vgl. BGH, Urt. v. 22. 09. 2009 - VI ZR 19/08).

Demgegenüber steht der aus Art. 1 Abs. 1 GG folgende postmortale Persönlichkeitsschutz des Betroffenen. Postmortal geschützt wird dabei zum einen der allgemeine Achtungsanspruch, der dem Menschen kraft seines Personseins zusteht, zum anderen der sittliche, personale und soziale Geltungswert, den die Person durch ihre eigene Lebensleistung erworben hat.

Der Kommentar nimmt durch die Einleitung „Dies ist dein Märtyrer?“ zwar einen gewissen Bezug auf den andauernden gesellschaftlichen Diskurs um Polizeigewalt und die Black Lives Matter Bewegung. Gleichzeitig erfolgt jedoch in keiner Weise eine inhaltliche Auseinandersetzung mit oder Teilnahme an namentlichem gesellschaftlichem Diskurs im Sinne eines Beitrages zur öffentlichen Meinung.

Vielmehr zielt der Kommentar regelrecht darauf ab, die Berechtigung eines Gedenkens an George Floyd durch eine haltlos behauptete Verhaltensweise, welche gemeinhin als verachtenswert angesehen wird, zu negieren. Insgesamt handelt es sich mithin nicht etwa um ein Werturteil, sondern um eine von der Realität abweichende Darstellung der Person an sich.

An solchen Kommentaren besteht, auch wenn sie mit wahren Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerungen versetzt sind, kein überwiegendes im Sinne der Meinungsfreiheit schützenswertes Interesse.

Vielmehr überwiegt das aus dem postmortalen Persönlichkeitsschutz gem. Art. 1 Abs. 1 GG folgende Interesse, das Andenken des Verstorbenen von nicht nachweislich wahren und grob verletzenden Behauptungen freizuhalten.

III.

Nach Ansicht des Prüfungsausschusses erfüllt der Kommentar den Tatbestand der Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener gem. § 189 StGB und ist daher rechtswidrig i.S.d. § 1 Abs. 3 NetzDG.